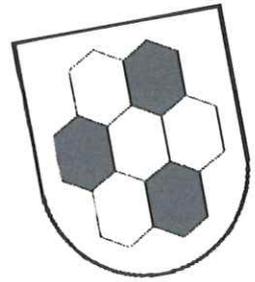


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 21/2022

Datum: 22.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
62. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“	277- 280
63. Bekanntmachung der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes „EntsorgungsbetriebBergkamen“	281

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. OA 125 „Jahnstraße / Hermann-Stehr-Straße“ einschließlich Begründung [...] als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.“

Der Satzungsbeschluss vom 08.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. OA 125 „Jahnstraße/ Hermann-Stehr-Straße“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

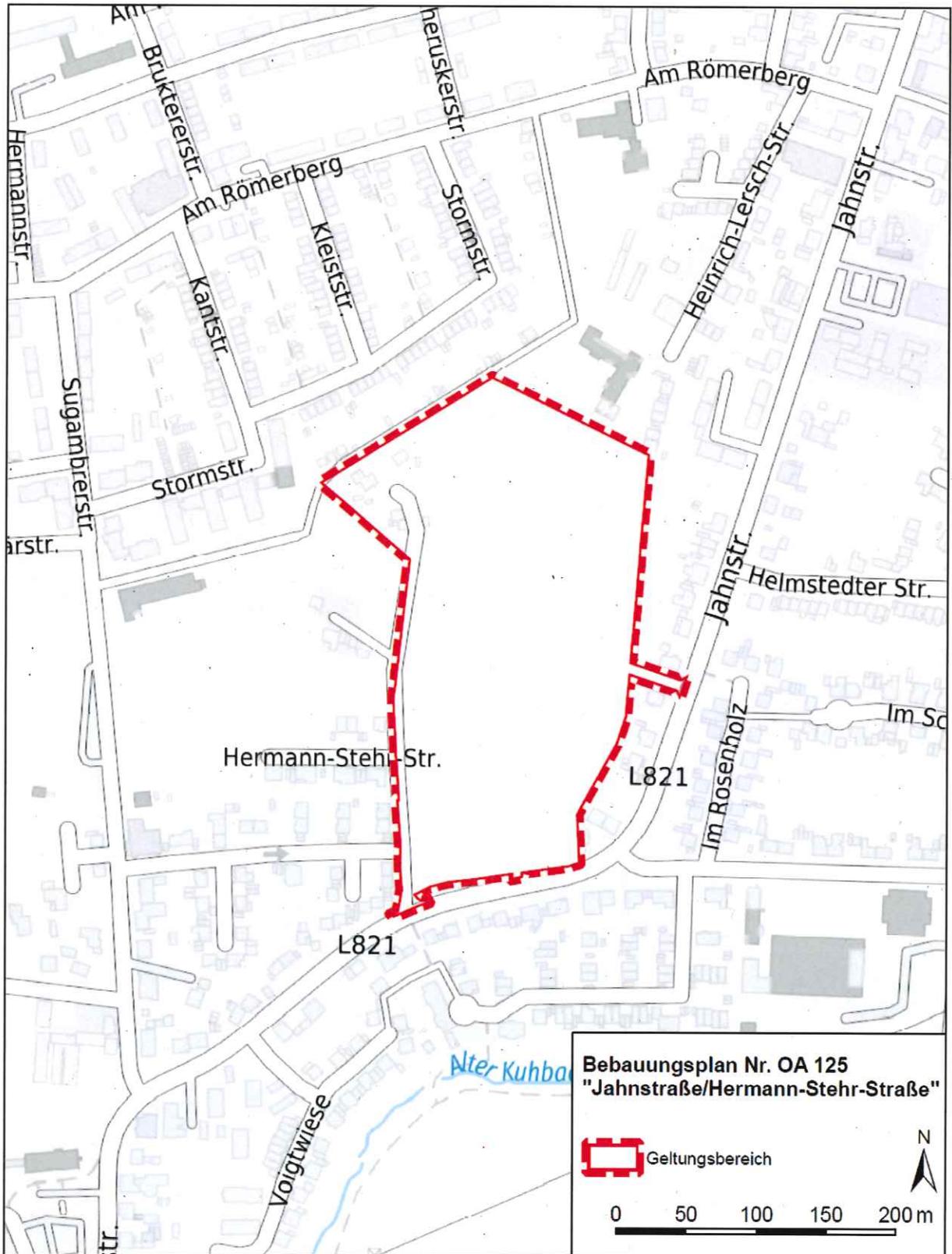
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, ein Wohngebiet in zentraler Ortslage zur Deckung des Wohnbedarfs in Bergkamen-Oberaden zu realisieren. Innerhalb des Plangebietes werden hierbei eine aufgelockerte Wohnbebauung sowie eine zentrale Grünachse mit einem Schwerpunktsplatz zur Bedarfsdeckung des Plangebietes und der umliegenden Wohngebiete entstehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. OA 125 „Jahnstraße / Hermann-Stehr-Straße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 237, 238 241 und 529 sowie im Nordosten durch die nordöstlichen Grenze der Flurstücke 529, 171 und 528.
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 513, 525, 528 und die nördlichen und südlichen Grenzen des Flurstücks 515 sowie in Teilbereichen durch die Straßenverkehrsfläche der Jahnstraße L 821.
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 11, 525, 530, 531 sowie in Teilbereichen durch die Straßenverkehrsfläche der Jahnstraße L 821.
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Hermann-Stehr-Straße auf den Flurstücken 301 und 506 sowie die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 237, 490 und 491.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Stadtplanung, Straßen und Grünflächen der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726):

„§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„§ 44 Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726):

„§ 215 Abs. 1: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022:

„§ 7 Abs. 6 Satz 1: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 21.12.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bekanntmachung
der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes
„EntsorgungsbetriebBergkamen“

Nach § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) in Kraft getreten am 02.04.2021 und § 9 der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den EntsorgungsbetriebBergkamen vom 16.11.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.07.2021 ist der Vertretungsumfang für den „EntsorgungsbetriebBergkamen“ wie folgt festgelegt:

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Betriebsleiter die Stadt Bergkamen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Bürgermeister die Stadt Bergkamen.

Durch Beschluss des Rates vom 08.12.2022 und Benennung vom 21.12.2022 wurde mit Wirkung vom 01.01.2023

der Verwaltungsangestellte Stephan Polplatz

zum Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Betriebes. Insbesondere obliegt ihm die laufende Betriebsführung.

Durch Beschluss des Rates vom 08.12.2022 und Benennung vom 21.12.2022 wurde mit Wirkung vom 01.02.2023

der Techn. Beigeordnete Jens Toschläger

zum Vertreter der Betriebsleitung bestellt.

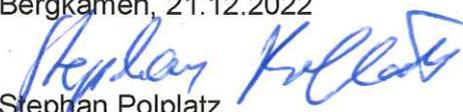
Bei gleichzeitiger Verhinderung des Betriebsleiters und des Vertreters der Betriebsleitung wird die Betriebsleitung vom Verwaltungsangestellten Michael Heinemann vertreten.

Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte des Eigenbetriebes unterzeichnen „Im Auftrag“.

Im Übrigen ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ zu unterzeichnen.

Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Dabei unterzeichnet der Bürgermeister stets links. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO). Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

Bergkamen, 21.12.2022


Stephan Polplatz
Betriebsleiter